



# Abwurfstangen – Wem gehören sie?

Immer wieder kommt es im Jagdbetrieb zu Situationen, in denen das (jagd-)rechtliche Wissen auf dem Prüfstand steht. An dieser Stelle werden in loser Folge jagdrechtliche Fragen beantwortet. – Teil 4: Über den Fund von Abwurfstangen.

MAG. WOLFGANG A. ORSINI UND ROSENBERG, RECHTSANWALT

**A**uch den meisten Nicht-Jägern ist bekannt, dass das „Recht“ zu jagen entweder die Befugnis zur Eigenjagd oder die Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft („Gemeindejagd“) erforderlich macht. Weniger bekannt ist, welche Rechte und Pflichten mit dem Jagdrecht noch verbunden sind. So verwundert es nicht, dass – insbesondere im Frühjahr – viele jagdfremde Personen die Wälder auf der Suche nach Abwurfstangen durchstreifen. In der Folge soll kurz dargestellt werden, warum dies nicht nur problematisch, sondern ganz klar rechtswidrig und auch strafbar sein kann.

## Tierfang nach dem ABGB

Schon das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) regelt, in wessen Eigentum Tiere stehen beziehungsweise wem das Recht zusteht, sich Tiere anzueignen. Das Gesetz unterscheidet dabei drei Gattungen: zahme, gezähmte und wilde Tiere.

Zahme Tiere sind definitionsgemäß solche, die der Gattung nach zum Menschen gehören (Haustiere). Wilde Tiere wiederum leben in ihrem natür-

lichen Lebensraum und in Freiheit (zum Beispiel Fuchs, Wolf, Reh, Braunbär usw.). Werden Letztere an den Menschen gewöhnt, nennt das Gesetz sie gezähmte Tiere.

Während die zahmen und gezähmten Tiere ihrem jeweiligen Eigentümer gehören, stehen wilde Tiere nicht im Eigentum des Grundeigentümers, obwohl man dies vielleicht vermuten möchte. Sie sind vielmehr „herrenlose Sachen“ (§§ 382f ABGB) und stehen daher in niemandes Eigentum. Damit könnten diese Tiere grundsätzlich von jedermann angeeignet werden. Die im ABGB getroffene Regelung ist aber – insbesondere durch jagdrechtliche Sondervorschriften – derart modifiziert, dass dieses Aneignungsrecht für jedermann nur in wenigen Einzelfällen in Betracht kommt.

Durch die Jagd- und Fischereigesetze der Bundesländer ist die Aneignung von jagdbaren Tieren und Fischen den Jagd- und/oder Fischereiberechtigten vorbehalten.

## Jagdrecht – eine Definition

Das Jagdrecht steht an sich dem Grundeigentümer zu. Es kann als

sogenanntes selbstständiges dingliches Recht nicht an fremdem Grund und Boden begründet werden. Daher hängt es untrennbar mit dem Eigentum an Liegenschaften zusammen. Der Grundeigentümer darf dieses Recht aber erst dann selbst ausüben, wenn sein Eigentum eine gewisse Mindestgröße erreicht (Eigenjagd). Andernfalls steht das Jagdrecht der Jagdgenossenschaft/den Gemeinden zu.

Das Jagdrecht ist per Definition die ausschließliche Befugnis, innerhalb eines bestimmten Jagdgebietes dem Wild in freier Wildbahn nachzustellen, es zu fangen, es zu erlegen und sich anzueignen.

Da der Begriff des Wildes nicht bloß auf „Teile“ des Wildes oder lebende Tiere beschränkt ist, geht das Jagdrecht weiter und umfasst auch das ausschließliche Recht, sich verendetes Wild, Fallwild, Abwurfstangen oder auch die Eier des Federwildes anzueignen.

Alle neun Landesjagdgesetze enthalten zu Beginn eine Definition des Jagdrechts. Alle sehen vor, dass auch Abwurfstangen ausschließlich dem Jagdausübungsberechtigten zustehen.

So ist dies in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, der Steiermark, Tirol und Wien in §1 des jeweiligen Landesjagdgesetzes definiert. Das Salzburger Jagdgesetz spricht in §2 von „nutzbaren Teilen“ des Wildes. In Vorarlberg wird darunter die „Jagdbeute“ verstanden. Alle Landesjagdgesetze sehen daher vor, dass das Jagdrecht auch das Aneignungsrecht an Abwurfstangen mitumfasst.

## Rechtsfolgen

### ☉ Anhaltungs- und

#### Durchsuchungsrecht

Jagdschutzorgane dürfen Personen, die des Wilddiebstahls verdächtig sind, anhalten, ihre Personalien feststellen und das von diesen gefangene/erlegte Wild – insbesondere auch die Eier des Federwildes und die Abwurfstangen – abnehmen und auch zu diesem Zweck Behältnisse und Transportmittel durchsuchen.

## Strafbarkeit

Das unbefugte Sammeln von Abwurfstangen ist ein Eingriff in fremdes Jagdrecht und kein Kavaliersdelikt. Der Täter macht sich unter Anwendung von §137 StGB in aller Regel sogar gerichtlich strafbar.

In Ausnahmefällen (etwa bei fehlendem Vorsatz) kann es bei einer Verwaltungsübertretung („Wilddiebstahl“) bleiben, die aber – je nach Bundesland – eine hohe Geldstrafe nach sich ziehen kann (in Niederösterreich beispielsweise bis zu €15.000,-).

## Exkurs

Da die überwiegende Mehrheit der Jagdgesetze Abwurfstangen explizit zum Inhalt des Jagdrechts erhebt, kann über deren rechtliches Schicksal kein Zweifel bestehen. Wie sieht es jedoch mit Hornträgern aus?

Gams-, Muffel- und Steinwild tragen Hörner, welche nicht „abgewor-



FOTOS KARL-HENZ VOLKMAR (2), MICHAEL BREIER (1)



*Nicht nur das Wild selbst – egal, ob lebend oder als Fallwild –, sondern auch die Eier des Federwildes und die Abwurfstangen stehen ausschließlich dem Jagdausübungsberechtigten zu.*

fen“ werden, ein Leben lang weiterwachsen und nicht aus Knochensubstanz bestehen. Per Definition sind diese daher keine Abwurfstangen. Sollten diese – aus welchen Gründen auch immer – vom weiterlebenden Tier abgetrennt werden, stellt sich die Frage nach ihrem rechtlichen Schicksal. Tatsächlich fehlt es hier an einer expliziten gesetzlichen Regelung. Als Fallwild steht der Wildkörper samt den Hörnern selbstverständlich wieder dem Jagdausübungsberechtigten zu.

## Fazit

Nicht nur das Wild selbst – egal ob lebend oder als Fallwild –, sondern auch die Eier des Federwildes und die Abwurfstangen stehen ausschließlich dem Jagdausübungsberechtigten zu. Möchte man daher Abwurfstangen suchen und sammeln, ist zuvor das Einvernehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten beziehungsweise der Jagdgenossenschaft herzustellen, um strafrechtliche Weiterungen zu vermeiden.



Weitere Artikel dieser Serie finden Sie auf unserer Website: [www.weidwerk.at](http://www.weidwerk.at)